

## Der Adhäsionsprozess aus der Sicht des Haftpflichtrechts – Grundlagen und Gedanken zu Strategie und Taktik

Prof. FRÉDÉRIC KRAUSKOPF/EMANUEL BITTEL, MLaw

### Inhalt

Bibliographie .....	21
Materialien.....	23
1. Einleitung und Überblick.....	24
2. Persönliche, zeitliche und formelle Voraussetzungen .....	25
2.1 Klageberechtigte.....	25
2.2 Frist- und Formerfordernisse.....	27
3. Verjährung des Zivilanspruchs .....	29
3.1 Die längere strafrechtliche Verjährungsfrist .....	29
3.2 Die Unterbrechung der Verjährung.....	32
3.3 Stillstand der Verjährung .....	34
4. Rechte und Position des Adhäsionsklägers.....	34
4.1 Prozessmaximen.....	34
4.2 Beweise .....	35
5. Bedeutung eines Entscheids im Adhäsionsverfahren für die Zivilhaftung .....	37
6. Kostentragung.....	39
6.1 Pflicht zur Leistung eines Kostenvorschusses.....	39
6.2 Verfahrenskosten.....	39
6.3 Entschädigung.....	40
7. Fazit .....	42

### Bibliographie

BAUMANN CLAUDE: Die Stellung des Geschädigten im schweizerischen Strafprozess, Diss. Zürich 1958.

BOMMER FELIX: Offensive Verletztenrechte im Strafprozess, Bern 2006.

BREHM ROLAND: Kommentar zum schweizerischen Privatrecht (Berner Kommentar), Bd. VI/1/3/1, Die Entstehung durch unerlaubte Handlungen: Kommentar zu Art. 41–61 OR, 4. Aufl., Bern 2013.

- BRÖNNIMANN JÜRGEN: Das OHG und der Adhäsionsprozess, in: Fellmann Walter/Weber Stephan (Hrsg.): Haftpflichtprozess 2007, Zürich/Basel/Genf 2007, S. 131–151.
- DÄHLER MANFRED: Rechtsprechung zu SVG 58–89 und zur Verkehrsofferhilfe, in: René Schaffhauser (Hrsg.), Jahrbuch zum Strassenverkehrsrecht 2011, Bern 2011, S. 173–203.
- DOMENIG JÜRIG: Die Adhäsionsklage im Bündner Strafprozess, Diss. Zürich 1990.
- DROESE LORENZ: Die Zivilklage nach der schweizerischen Strafprozessordnung, in: Fellmann Walter/Weber Stephan (Hrsg.): Haftpflichtprozess 2011, Zürich/Basel/Genf 2011, S. 37–79.
- EYMANN STEPHANIE: Die Parteientschädigung an die Privatküglerschaft im Strafprozess, *forumpoenale* 2013, S. 312–319.
- JEANNERET YVAN: La partie plaignante et l'action civile, *ZStrR* 2010, S. 297–317.
- JEANNERET YVAN/KUHN ANDRÉ: Précis de procédure pénale, Bern 2013.
- KELLER ALFRED: Haftpflicht im Privatrecht, Bd. 2, 2. Aufl., Bern 1998.
- KELLER MAX/GABI SONJA/GABI KARIN: Haftpflichtrecht, 3. Aufl., Basel 2012.
- KIENER HANSPETER: Geschädigte Person, Opfer und Privatküglerschaft (Art. 115–126), in: Goldschmid Peter/Maurer Thomas/Sollberger Jürg (Hrsg.): Kommentierte Textausgabe zur Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007, Bern 2008, S. 93–107.
- KIESER UELI: Die Auswirkungen des Zivilprozessrechts auf den Adhäsionsprozess, *SJZ* 1988, S. 353–359.
- KRAUSKOPF FRÉDÉRIC: Die Verjährung der haftpflichtrechtlichen Ansprüche wegen Personenschäden, in: Weber Stephan (Hrsg.): HAVE Personen-Schaden-Forum 2011, Zürich 2011, S. 113–152.
- LIEBER VIKTOR: Art. 121 und Art. 122 StPO, in: Donatsch Andreas/Hansjakob Thomas/Lieber Viktor (Hrsg.): Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO), Zürich/Basel/Genf 2010.
- MACALUSO ALAIN: L'action civile dans le procès pénal régi par le nouveau CPC, in: Werro Franz/Pichonnaz Pascal, Le procès en responsabilité civile, Bern 2011, S. 175–195.
- NIGGLI MARCEL ALEXANDER/HEER MARIANNE/WIPRÄCHTIGER HANS (Hrsg.): Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Basel 2011 (zit. als: BSK StPO-BEARBEITER).

- OBERHOLZER NIKLAUS: Grundzüge des Strafprozessrechts, 3. Aufl., Bern 2012.
- OFTINGER KARL/STARK EMIL W.: Schweizerisches Haftpflichtrecht, Bd. II/1, 4. Aufl., Zürich 1987.
- RAPOLD WALTER: Der erstinstanzliche Zürcher Adhäsionsprozess, speziell in seinen Beziehungen zum Zivilprozess, Diss. Zürich 1958.
- REY HEINZ: Ausservertragliches Haftpflichtrecht, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2003.
- RIKLIN FRANZ: StPO Kommentar, 2. Aufl., Zürich 2014.
- RÜEGG VIKTOR: Wer trägt die Anwaltskosten strafrechtlicher Bagatellfälle?, *Anwaltsrevue* 2005, S. 82–84.
- SCHMID NIKLAUS: Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013 (zit. als: SCHMID, Handbuch).
- SCHMID NIKLAUS: Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013 (zit. als: SCHMID, Praxiskommentar).
- SCHWANDER WERNER: Die Verjährung ausservertraglicher und vertraglicher Schadenersatzforderungen, Diss. Freiburg 1963.
- SPIRO KARL: Die Begrenzung privater Rechte durch Verjährungs-, Verwirkungs- und Fatalfristen, Bd. 1, Bern 1975.
- STEINER KURT JOSEPH: Verjährung haftpflichtrechtlicher Ansprüche aus Straftat (Art. 60 Abs. 2 OR), Diss. Freiburg 1986.
- TAMM NIKOLAUS: Die Zivilklage im neuen Strafprozessrecht, *Anwaltsrevue* 2010, S. 405–408.
- TUHR ANDREAS VON/PETER HANS: Allgemeiner Teil des Schweizerischen Obligationenrechts, Bd. 1, 3. Aufl., Zürich 1979.

## Materialien

- Bundesrat: Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, BBl 2006 1085 ff.
- Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement: Begleitbericht zum Vorentwurf für eine Schweizerische Strafprozessordnung, Juni 2001 (zit. als: Begleitbericht).
- Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement: Vorentwurf zu einer Schweizerischen Strafprozessordnung, Juni 2001 (zit. als: VE-StPO).

## 1. Einleitung und Überblick

Das Rechtsinstitut des Adhäsionsverfahrens stellt keine Neuheit der eidgenössischen Strafprozessordnung dar. Bereits unter den kantonalen Strafprozessordnungen hatten durch eine Straftat Geschädigte die Möglichkeit, ihre Ansprüche aus Zivilrecht im Strafverfahren geltend zu machen. Während die Regelungen in den einzelnen Kantonen allerdings sehr unterschiedlich ausgestaltet waren, hat der Erlass einer gesamtschweizerischen Strafprozessordnung im Jahre 2011 das Verfahren vereinheitlicht. Sie nimmt nunmehr das Gericht in die Pflicht (vgl. Art. 126 Abs. 1 StPO), über Zivilansprüche zu entscheiden, statt sie unbeschten auf ein separates Zivilverfahren zu verweisen, was unter den kantonalen Adhäsionsverfahren offenbar regelmässig geschah.<sup>1</sup>

Obwohl es die erklärte Absicht des eidgenössischen Gesetzgebers war, den Adhäsionsprozess für den Geschädigten besonders attraktiv zu gestalten<sup>2</sup> und das Bundesgericht – wohl mit Blick auf die angebliche Einfachheit des Verfahrens – sogar meint dass, «im Allgemeinen dem Geschädigten zugemutet werden [kann], seine Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung im Strafverfahren ohne anwaltliche Vertretung geltend zu machen»,<sup>3</sup> betrachten gerade die im Haftpflichtrecht spezialisierten Praktiker den Adhäsionsprozess mit einer gewissen Argwohn. Auch die Lehre steht dem Adhäsionsverfahren kritisch gegenüber. Da ist die Rede von einem Prozess mit «Tücken»<sup>4</sup>, der «oftmals komplexe Fragestellungen»<sup>5</sup> birgt – nicht zuletzt, weil ihm noch heute gesetzgeberische Regelungslücken anhaften.<sup>6</sup>

Der vorliegende Beitrag enthält eine Darstellung der gesetzlichen Regelung des Adhäsionsprozesses unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesgerichts. Dabei richtet sich das Augenmerk auf die besonderen Probleme dieses Prozesses aus der Sicht des Haftpflichtrechts. Die Ausführungen vervollständigen Empfehlungen, wie diese vermieden oder zumindest gemeistert werden können, sowie Überlegungen zu Strategie und Taktik im Umgang mit der Frage, ob und wie adhäsionsweise zu klagen ist.

<sup>1</sup> TAMM, S. 405 f.

<sup>2</sup> Vgl. BBl 2006 1085, S. 1172 ff.

<sup>3</sup> BGer Urteil 1B\_186/2007 vom 31. Oktober 2007 E. 4; ebenso BGer Urteil 1B\_153/2007 vom 25. September 2007 E. 3.3.

<sup>4</sup> So – allerdings mit Bezug auf den Adhäsionsprozess nach OHG vor Inkrafttreten der eidgenössischen StPO – SCHAFFHAUSER RENÉ/DÄHLER MANFRED, Tücken der Adhäsionsklage nach OHG, in: JÉRÔME BÉNÉDICT et al. (Hrsg.), Responsabilité civile et assurance, Festschrift für BAPTISTE RUSCONI, Lausanne 2000, S. 315–343.

<sup>5</sup> EYMANN, S. 312.

<sup>6</sup> Vgl. z. B. KETTIGER DANIEL: Rechtshängigkeit von Adhäsionsklagen bei Anfechtung von Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen, Jusletter 6. Juni 2011, Rz. 1 ff.

Im Folgenden werden zunächst die Voraussetzungen zur Einleitung eines Adhäsionsverfahrens aufgezeigt (sogleich Ziff. 2). Im Anschluss finden sich Erläuterungen zur Verjährung des Zivilanspruchs, die bei Straftaten kraft Art. 60 Abs. 2 OR eine besondere Ausgestaltung erfährt (unten Ziff. 3), gefolgt von Ausführungen zu den Rechten des Adhäsionsklägers und zu seiner Position im Verfahren (unten Ziff. 4). Sodann wird auf die Auswirkungen eines Entscheids im Strafverfahren auf die zivilrechtliche Haftung eingegangen (Ziff. 5). Den Abschluss des Beitrags bilden die Darstellung der Kostentragung im Adhäsionsprozess (Ziff. 6) und das Fazit (Ziff. 7).

## 2. Persönliche, zeitliche und formelle Voraussetzungen

Damit ein Adhäsionsprozess erfolgreich eingeleitet werden kann, muss der Zivilkläger zum Kreis der zur Klage berechtigten Personen gehören (Ziff. 2.1). Er kann dabei lediglich zivilrechtliche Ansprüche geltend machen, die sich aus der Straftat herleiten.<sup>7</sup> Ansprüche aus Haftpflichtrecht bilden den Hauptanwendungsbereich des Adhäsionsverfahrens.<sup>8</sup> Ausserdem existieren Schranken in zeitlicher und formeller Hinsicht: Nicht in jedem Stadium des Strafverfahrens kann eine Zivilklage anhängig gemacht werden. Vielmehr müssen Frist- und Formerfordernisse eingehalten werden (Ziff. 2.2).

### 2.1 Klageberechtigte

Nach Art. 122 Abs. 1 StPO ist zunächst die *geschädigte Person* zur Adhäsionsklage legitimiert. Darunter fallen gemäss Art. 115 Abs. 1 StPO Personen, die durch die Straftat unmittelbar in ihren Rechten verletzt worden sind.<sup>9</sup> Neben natürlichen Personen kommen v. a. bei den Delikten gegen das Vermögen auch juristische Personen als Geschädigte i. S. v. Art. 115 Abs. 1 StPO in Frage.<sup>10</sup> Der Begriff der geschädigten Person umfasst auch das Opfer der Straftat gemäss Art. 116 Abs. 1 StPO: Sofern die geschädigte Person durch die Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen

<sup>7</sup> BSK StPO-DOLGE, Art. 122 N 65; TAMM, S. 406. Es ist ein Kausalzusammenhang zwischen der Straftat und dem Schaden erforderlich (vgl. BGE 126 IV 147 E. 2 S. 150; BGE 120 IV 44 E. 4 S. 51 ff.).

<sup>8</sup> BSK StPO-DOLGE, Art. 122 N 66.

<sup>9</sup> Die StPO verzichtet auf eine genauere Definition des Begriffs der geschädigten Person. Gemäss der Botschaft soll diese Aufgabe der Rechtsprechung und Lehre überlassen werden (BBl 2006 1085, S. 1170).

<sup>10</sup> Vgl. DOMENIG, S. 67; OBERHOLZER, Rz. 515; BSK StPO-MAZZUCHELLI/POSTIZZI, Art. 115 N 31; SCHMID, Handbuch, Rz. 684. Demgegenüber können juristische Personen nie Opfer sein, da es ihnen an der dazu erforderlichen körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität mangelt (BSK StPO-MAZZUCHELLI/POSTIZZI, Art. 116 N 4).

Integrität unmittelbar beeinträchtigt wurde, kommen ihr zusätzliche Opferrechte nach Art. 117 StPO zu.

Neben der geschädigten Person sind sodann die *Angehörigen des Opfers* berechtigt, die Adhäsionsklage anzuheben (Art. 122 Abs. 2 StPO). Grundsätzlich ausgeschlossen sind dagegen die Angehörigen einer geschädigten Person,<sup>11</sup> sofern dieser nicht zugleich Opferqualität nach Art. 116 Abs. 1 StPO zukommt. Als Angehörige des Opfers gelten die Ehegattin oder der Ehegatte, seine Kinder und Eltern sowie Personen, die dem Opfer in ähnlicher Weise nahe stehen.<sup>12</sup>

Nicht ausdrücklich genannt werden in Art. 122 StPO die *Rechtsnachfolger* der geschädigten Person. Trotzdem sind sie unter den Voraussetzungen von Art. 121 StPO berechtigt, Zivilklage einzureichen. Grundlage bildet das Erbrecht<sup>13</sup> (Abs. 1) oder die Subrogation<sup>14</sup> (Abs. 2).<sup>15</sup>

Keine Klagelegitimation kommt grundsätzlich Reflexgeschädigten zu. Reflexgeschädigte sind Dritte, die aufgrund einer besonderen Beziehung zum Geschädigten indirekt einen eigenen Schaden erleiden.<sup>16</sup> Sie gelten nicht als geschädigte Person i. S. v. Art. 115 StPO, da sie nicht unmittelbar in ihren Rechten verletzt sind.<sup>17</sup> Davon ausgenommen sind Reflexgeschädigte, die zugleich Angehörige des Opfers i. S. v. Art. 116 Abs. 2 StPO sind. Obwohl diese nur mittelbar eine Schädigung erleiden, erlaubt ihnen Art. 122 Abs. 2 StPO die Zivilklage zu erheben. Die strafprozessuale Legitimation der Reflexgeschädigten zur Teilnahme am Verfahren deckt sich insofern mit

<sup>11</sup> Ausnahmsweise sind auch Angehörige der *geschädigten Person* klageberechtigt. Diese Konstellation kann im Fall der Rechtsnachfolge nach Art. 121 Abs. 1 StPO auftreten.

<sup>12</sup> Art. 116 Abs. 2 StPO. Der Begriff der Angehörigen in Art. 116 Abs. 2 StPO deckt sich nicht mit jenem in Art. 110 Abs. 1 StGB. Letzterer ist bei der Frage, ob Rechtsnachfolger ebenfalls eine Adhäsionsklage anheben können von Bedeutung (Art. 121 Abs. 1 StPO). Der Unterschied zwischen den Definitionen zeigt sich u. a. bei Konkubinatspaaren (DROESE, S. 43 Anm. 30).

<sup>13</sup> Zu beachten ist, dass die Erbberichtigung alleine noch nicht ausreicht, um zur Zivilklage berechtigt zu sein. Artikel 121 Abs. 1 StPO beschränkt die Klagelegitimation auf Erben, die zugleich «Angehörige» i. S. v. Art. 116 Abs. 2 StGB sind. Probleme können sich ergeben, wenn eine Erbengemeinschaft aus Erben besteht, von denen nicht alle «Angehörige» gemäss Art. 116 Abs. 2 StPO sind. Streng betrachtet könnten die Erben in diesem Fall nicht adhäsionsweise klagen, weil sie als notwendige Streitgenossenschaft alle zusammen klagen müssten (Art. 602 Abs. 1 ZGB), ohne dass jeder von ihnen zur Adhäsionsklage befugt wäre. In der Lehre wird teilweise die Meinung vertreten, den Erben die Adhäsionsklage bereits dann zu erlauben, wenn wenigstens einer der Erben ein «Angehöriger» des Verstorbenen nach Art. 116 Abs. 2 StPO ist (so z. B. DROESE, S. 42 f.; a. M. JEANNERET, S. 299 m. w. H.).

<sup>14</sup> Z. B. Eintritt eines Privat- (Art. 72 VVG) oder Sozialversicherers (v. a. Art. 72 ATSG).

<sup>15</sup> *Merke:* Rechtsnachfolger aus Subrogation sind lediglich zur Zivil- nicht aber zur Strafklage berechtigt (BGR Urteil 6B\_549/2013 vom 24. Februar 2014 E. 3.2.1; DOMENIG, S. 42; SCHMID, Handbuch, Rz. 701; vgl. BBl 2006 1085, S. 1172). Bei Angehörigen nach Art. 121 Abs. 1 StPO ist die Frage in der Lehre umstritten (für ein Recht auf Zivil- und Strafklage: KIENER, S. 99; LIEBER, Art. 121 N 3; SCHMID, Handbuch, Rz. 700; dagegen: BSK StPO-MAZZUCHELLI/POSTIZZI, Art. 121 N 21 f.).

<sup>16</sup> BGE 138 III 276 E. 2.2 S. 279; BGE 131 III 306 E. 3.1.1 S. 310; BGE 112 II 118 E. 5c S. 125.

<sup>17</sup> BStGer BB.2012.174 E. 3.3; BSK StPO-DOLGE, Art. 122 N 56.

dem (materiellen) Anspruch auf Schadenersatz nach Haftpflichtrecht: Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts<sup>18</sup> als auch nach h. L.<sup>19</sup> haben Reflexgeschädigte grundsätzlich keinen Ersatzanspruch aus Haftpflichtrecht. Ausnahmen bilden der Versorgerschaden nach Art. 45 Abs. 3 OR sowie die Genugtuung bei Tod oder Körperverletzung eines Angehörigen gemäss Art. 47 OR.<sup>20</sup> Hier wie dort werden Reflexgeschädigte ausgenommen; im Strafrecht aufgrund des Prozessrechts und im Haftpflichtrecht aufgrund materiell-rechtlicher Schranken.

## 2.2 Frist- und Formerfordernisse

Damit eine Adhäsionsklage anhängig wird, bedarf es der Eröffnung des Vorverfahrens sowie einer ausdrücklichen Erklärung des Geschädigten, als Zivilkläger adhäsionsweise Ansprüche geltend zu machen (Art. 118 Abs. 1 i. V. m. Art. 119 Abs. 2 lit. a StPO).<sup>21</sup> Bei Antragsdelikten ist der Strafantrag dieser Erklärung gleichgestellt (Art. 118 Abs. 2 StPO). Die blosser Strafanzeige reicht zur Konstituierung nicht aus – zumindest nicht bei Officialdelikten.<sup>22</sup> Weder aus dem Wortlaut von Art. 118 Abs. 2 StPO noch aus der Botschaft geht hervor, ob der Strafantrag sowohl die Konstituierung als Strafwie auch als Privatkläger nach sich zieht. Bestehen Zweifel über den Willen des Erklärenden, trifft die Strafbehörden eine Pflicht zur Rückfrage.<sup>23</sup>

Die Erklärung ist spätestens bis zum Abschluss des Vorverfahrens abzugeben und zwar gegenüber einer Strafverfolgungsbehörde i. S. v. Art. 12 StPO<sup>24</sup> (Art. 118 Abs. 3 StPO). In der Praxis ist eine möglichst frühe Konstituierung empfohlen, um von den Vorteilen der Parteistellung profitieren zu können.<sup>25</sup> Sofern die geschädigte Person von sich aus keine Erklärung abgegeben hat, ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, sie auf die Möglichkeit hinzuweisen, sich am Strafverfahren als Privatklägerin zu beteiligen

<sup>18</sup> BGE 138 III 276 E. 2.2 S. 279.

<sup>19</sup> HEIERLI CHRISTIAN/SCHNYDER ANTON K., Art. 45 OR, in: Honsell Heinrich/Vogt Nedim Peter/Wiegand Wolfgang (Hrsg.): Basler Kommentar zum Obligationenrecht I, Art. 1–529, 5. Aufl., Basel 2011, N 7; KELLER/GABI/GABI, S. 77.

<sup>20</sup> BGE 138 III 276 E. 2.2 S. 279; BGE 127 III 403 E. 4b/aa S. 407; BGE 112 II 118 E. 5c S. 125; KELLER/GABI/GABI, S. 78, 127 f.; OFTINGER/STARK, § 6 Rz. 260.

<sup>21</sup> Kraft dieser Erklärung wird man Partei im Strafverfahren (vgl. Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO) und erhält u. a. das Recht, Beweisanträge zu stellen (Art. 107 Abs. 1 lit. e StPO). Die Eigenschaft als geschädigte Person alleine begründet noch keine Parteistellung (vgl. Art. 105 Abs. 1 lit. a StPO).

<sup>22</sup> Bei Antragsdelikten qualifiziert die Rechtsprechung die Strafanzeige allerdings regelmässig als Strafantrag, der nach Art. 118 Abs. 2 StPO zur Konstituierung genügt (KIENER, S. 97; BSK StPO-MAZZUCHELLI/POSTIZZI, Art. 118 N 7).

<sup>23</sup> KIENER, S. 97; vgl. Art. 118 Abs. 4 StPO.

<sup>24</sup> Als Strafverfolgungsbehörden gelten die Polizei, die Staatsanwaltschaft sowie die Übertretungsstrafbehörden.

<sup>25</sup> TAMM, S. 406. Zu den Kostenrisiken siehe unten Ziff. 6.

(Art. 118 Abs. 4 StPO). Gemäss Art. 119 Abs. 1 StPO kann die Erklärung schriftlich oder mündlich zu Protokoll abgegeben werden, wobei die geltend gemachte Forderung nach Möglichkeit zu beziffern und zu begründen ist (Art. 123 Abs. 1 StPO). Sofern der Privatkläger bei der Erklärung keine Begründung angeben oder die Klage nicht beziffert hat, muss er dies gemäss Art. 123 Abs. 2 StPO spätestens im Parteivortrag in der Hauptverhandlung vornehmen.<sup>26</sup> Da die Bestimmung von Art. 123 Abs. 1 StPO lediglich eine Ordnungsvorschrift darstellt,<sup>27</sup> kann es sich unter Umständen anbieten, aus taktischen Überlegungen mit der Bezifferung und Begründung der Klage bis im Parteivortrag zuzuwarten und so dem Prozessgegner die Verteidigung zu erschweren.<sup>28</sup> Ein solches Vorgehen muss allerdings gut durchdacht sein, denn auch für den Adhäsionskläger heisst es, dass Versäumtes nach dem Parteivortrag grundsätzlich nicht mehr nachgeholt werden kann. Ausserdem besteht das Risiko, dass das absichtlich – rein taktisch motivierte – späte Vorbringen von Argumenten vom Gericht als unsympathisch, wenn nicht gar unfair, empfunden wird.

Versäumt es die geschädigte Person, rechtzeitig eine Erklärung abzugeben, rechtfertigt sich u. U. die Wiederherstellung der Frist nach Art. 94 StPO, sofern die geschädigte Person weder durch einen Anwalt vertreten noch rechtskundig ist und die Staatsanwaltschaft es unterlassen hat, sie nach der Eröffnung des Vorverfahrens auf ihr Recht hinzuweisen, am Verfahren als Privatklägerin teilzunehmen.<sup>29</sup>

Die Rechtshängigkeit der Adhäsionsklage tritt bereits im Zeitpunkt der Erklärung nach Art. 119 Abs. 2 lit. b StPO ein und verhindert wegen der damit verbundenen Sperrwirkung<sup>30</sup> einen gleichzeitigen Zivilprozess (Art. 122 Abs. 3 StPO).<sup>31</sup> Vom Zeitpunkt der Rechtshängigkeit ist jener der Unterbrechung der Verjährungsfrist zu unterscheiden. Im Allgemeinen gilt

<sup>26</sup> Somit kann die Klage nachträglich noch uneingeschränkt geändert werden. Dies im Unterschied zur ZPO, welche eine Klageänderung nur unter sehr eingeschränkten Voraussetzungen gestattet (vgl. Art. 230 ZPO).

<sup>27</sup> BSK StPO-DOLGE, Art. 123 N 1.

<sup>28</sup> HONSELL HEINRICH/ISENRING BERNHARD/KESSLER MARTIN A.: Schweizerisches Haftpflichtrecht, 5. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2013, § 25 Rz. 15, sprechen in diesem Zusammenhang von einem «gewissen Vorteil in Form eines Überraschungseffekts».

<sup>29</sup> BSK StPO-DOLGE, Art. 122 N 75.

<sup>30</sup> BSK StPO-DOLGE, Art. 122 N 15; KIESER, S. 355; SCHMID, Handbuch, Rz. 707.

<sup>31</sup> Der Vorentwurf des EJPD sah demgegenüber vor, dass die Zivilklage erst durch ihre Bezifferung und Begründung rechtshängig wird (Art. 129 Abs. 4 VE-StPO). Begründet wurde dies mit dem Argument, dass es verfehlt wäre, die einschneidenden Wirkungen der Rechtshängigkeit bereits mit der Anmeldung des Zivilanspruchs eintreten zu lassen (Begleitbericht, S. 92). Der Bundesrat ist diesem Vorschlag nicht gefolgt. In der Botschaft hält er lediglich fest, dass die Regelung in Art. 122 Abs. 3 StPO derjenigen im Zivilprozess entspreche, wonach die Rechtshängigkeit eintritt, sobald eine Partei ein Gericht in bestimmter Weise um Rechtsschutz ersucht (BB1 2006 1085, S. 1173). Kritisch zu dieser frühen Rechtshängigkeit BSK StPO-DOLGE, Art. 122 N 86.

die Verjährung erst als unterbrochen, sobald die Klage genügend beziffert ist. Nach zutreffender Ansicht erfährt diese Regel im Adhäsionsverfahren allerdings eine Ausnahme: Bereits die form- und fristgerechte Geltendmachung von Zivilansprüchen nach Art. 119 Abs. 2 lit. b StPO wirkt verjährungsunterbrechend i. S. des Art. 135 Ziff. 2 OR.<sup>32</sup> *Merke:* Die blosser Erklärung des Geschädigten, sich als Privatklägerschaft am Strafverfahren als Zivilkläger zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO), bewirkt weder die Rechtshängigkeit noch die Verjährungsunterbrechung.

Zusätzlich zur Zivilklage kann sich die geschädigte Person als Strafklägerin konstituieren (Art. 119 Abs. 2 lit. a StPO). Die Vorteile dieser doppelten Konstituierung liegen auf der Hand: Zieht die geschädigte Person die Zivilklage zurück, verbleibt sie als Strafklägerin dennoch am Verfahren beteiligt und kann so u. U. zu Erkenntnissen gelangen, die sie in einem eigenständigen Zivilverfahren verwerten kann.<sup>33</sup> Ausserdem kann die geschädigte Person nur als Strafklägerin einen Freispruch anfechten und so eine drohende Verweisung der Zivilklage verhindern.<sup>34</sup> Die ausschliessliche Konstituierung als Zivilklägerin ist in der Praxis denn auch selten,<sup>35</sup> bei Antragsdelikten ohnehin ausgeschlossen.

### 3. Verjährung des Zivilanspruchs

Damit der Zivilanspruch erfolgreich durchgesetzt werden kann, darf dessen Verjährung noch nicht eingetreten sein. Dieser Grundsatz gilt auch im Adhäsionsprozess. Die Verjährung des Zivilanspruchs ist nicht gleich zu setzen mit der Verjährung der Strafverfolgung nach Art. 97 ff. StGB. Trotzdem sind beide Fristen eng miteinander verbunden, was sich v. a. bei der Dauer (dazu sogleich Ziff. 3.1) und der Unterbrechung (unten Ziff. 3.2) der zivilrechtlichen Verjährung zeigt. Immerhin gilt auch für den Adhäsionsprozess, dass die Verjährung stillsteht, solange der Prozess vor der befassten Instanz rechtshängig ist (Ziff. 3.3).

#### 3.1 Die längere strafrechtliche Verjährungsfrist

Ausservertragliche Haftungsansprüche verjähren nach Massgabe der allgemeinen deliktischen Verjährungsnorm innert eines Jahres seit Kenntnis des Schadens und der Person des Ersatzpflichtigen, spätestens aber nach zehn

<sup>32</sup> Siehe dazu hinten Ziff. 3.2.

<sup>33</sup> DROESE, S. 52.

<sup>34</sup> DROESE, S. 52.

<sup>35</sup> BSK StPO-MAZZUCHELLI/POSTIZZI, Art. 119 N 2.

Jahren (Art. 60 Abs. 1 OR).<sup>36</sup> Sofern die Klage allerdings aus einer strafbaren Handlung hergeleitet wird, gilt nach Art. 60 Abs. 2 OR für die Verjährung des Zivilanspruchs die strafrechtliche Frist,<sup>37</sup> wenn diese im konkreten<sup>38</sup> Fall noch länger läuft.<sup>39</sup> Der Gesetzgeber wollte mit dieser Regelung der unbefriedigenden Situation begegnen, dass der Täter zwar noch bestraft werden könnte, die Wiedergutmachung des Schadens jedoch nicht mehr verlangt werden dürfte.<sup>40</sup>

Die Bestimmung von Art. 60 Abs. 2 OR gilt allerdings nicht nur im Adhäsionsprozess, sondern greift auch im Zivilprozess. Es ist ferner nicht erforderlich, dass überhaupt eine Strafuntersuchung eröffnet wurde.<sup>41</sup> Selbst wenn adhäsionsweise geltend gemachte Zivilansprüche vom Strafrichter auf den Zivilweg verwiesen werden, heisst es noch nicht, dass die längere Verjährungsfrist des Strafrechts nicht für diese Zivilansprüche gelten würde. In diesen Fällen entscheidet der Zivilrichter vorfrageweise über die Strafbarkeit des in Frage stehenden Verhaltens.<sup>42</sup> Er ist dabei aber an einen verurteilenden oder freisprechenden rechtskräftigen Strafentscheid gebunden.<sup>43</sup> Liegt eine Verurteilung vor, so ist damit auch eine strafbare Handlung verbindlich bejaht. Ein rechtskräftiger Freispruch oder eine definitive Verfahrenseinstellung binden dagegen den Zivilrichter nur insoweit, als die Strafbehörde eine strafbare Handlung verneint hat.<sup>44</sup>

Damit Art. 60 Abs. 2 OR anwendbar ist, muss der Schädiger durch sein Verhalten den *Tatbestand* einer Strafnorm in objektiver und subjektiver

<sup>36</sup> Vertragliche Haftungsansprüche verjähren dagegen gemäss Art. 127 OR mit Ablauf von zehn Jahren. Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts beginnt diese Zehnjahresfrist bereits mit der schädigenden Handlung zu laufen, auch wenn sich der Schaden erst zu einem späteren Zeitpunkt bemerkbar macht (vgl. BGE 137 III 16 E. 2.3 S. 20 betr. die Verjährung von Haftungsansprüchen aus vertragswidriger Körperverletzung).

<sup>37</sup> Wenn das Gesetz von der strafrechtlichen Verjährung spricht, ist dabei die Verfolgungs- und nicht die Vollstreckungsverjährung gemeint.

<sup>38</sup> Die abstrakte Dauer beider Fristen ist nicht von Bedeutung. Entscheidendes Kriterium ist die verbleibende Zeit im jeweiligen Einzelfall (KRAUSKOPF, S. 124). Da die strafrechtliche (Verfolgungs-)Verjährung nach Art. 98 StGB nicht erst im Zeitpunkt der Kenntnis des Schadens und des Ersatzpflichtigen beginnt, sondern spätestens sobald das strafbare Verhalten aufhört, kann u. U. die verbleibende zivilrechtliche Frist nach Art. 60 Abs. 1 OR länger sein.

<sup>39</sup> Dabei ist die strafrechtliche Verjährungsfrist mit der kurzen (relativen) Verjährungsfrist des Zivilrechts zu vergleichen (BGE 137 III 481 E. 2.5 S. 485).

<sup>40</sup> BGE 137 III 481 E. 2.3 S. 484; 125 III 339 E. 3b S. 341; BGE 122 III 5 E. 2b S. 7; BREHM, Art. 60 N 67.

<sup>41</sup> BGE 122 III 225 E. 4 S. 226; BGE 111 II 429 E. 2d S. 440; BREHM, Art. 60 N 69; KELLER, S. 271; STEINER, S. 57; SCHWANDER, S. 29.

<sup>42</sup> BGE 122 III 225 E. 4 S. 226; BGE 106 II 213 E. 3 S. 216; BREHM, Art. 60 N 71; KRAUSKOPF, S. 126; REY, Rz. 1669; STEINER, S. 57.

<sup>43</sup> Diesbezüglich greift Art. 53 OR nicht.

<sup>44</sup> Vgl. BGE 137 III 481 E. 2.4 S. 484; BGE 136 III 502 E. 6.3.1 S. 504 f.; BGE 106 II 213 E. 3 S. 216; BGer Urteil 5A\_947/2013 vom 2. April 2014 E. 7.1.

Hinsicht erfüllen.<sup>45</sup> Es ist nicht erforderlich, dass er überhaupt strafbar ist;<sup>46</sup> entscheidend ist die Strafbarkeit seiner Handlung.<sup>47</sup> Ausserdem ist ein *adäquater Kausalzusammenhang* erforderlich zwischen der strafbaren Handlung und der dem Zivilanspruch zugrunde liegenden Beeinträchtigung.<sup>48</sup> Dabei müssen sich der zivil- wie der strafrechtliche Tatbestand auf dieselbe Handlung beziehen.<sup>49</sup>

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, tritt die längere strafrechtliche Verjährungsfrist nach h. L.<sup>50</sup> und Bundesgericht<sup>51</sup> sowohl anstelle der absoluten Zehnjahresfrist als auch der relativen einjährigen Frist von Art. 60 Abs. 1 OR ein. Diese Ansicht überzeugt nicht und ist demnach abzulehnen. Wie erwähnt, soll die Anwendung der längeren strafrechtlichen Frist dazu dienen, sicherzustellen, dass die Verjährung nach Zivilrecht nicht vor jener des Strafrechts eintritt. Dieses Ziel kann ohne weiteres erreicht werden, indem lediglich die absolute zehnjährige Frist erstreckt wird.<sup>52</sup> Denn: Hat die geschädigte Person Kenntnis vom Schaden und vom Ersatzpflichtigen, ist nicht ersichtlich, weshalb sie nicht innert eines Jahres aktiv werden soll.<sup>53</sup> Folgte man der Meinung des Bundesgerichts und der h. L., käme es zur unbefriedigenden Situation, dass der Schädiger (oder gar dessen Erben)<sup>54</sup> bis zu dreissig Jahre nach der Straftat zivilrechtlich noch belangt werden könnte (Art. 97 Abs. 1 lit. a StGB), selbst wenn die geschädigte Person bereits alle notwendigen Informationen (Schaden und Ersatzpflichtiger) kennt, um den Anspruch durchzusetzen. Fraglos überdehnt wird Art. 60 Abs. 2 OR dann, wenn das Strafrecht die Unverjährbarkeit anordnet (Art. 101 StGB), und der

<sup>45</sup> BGer Urteil 4A\_459/2009 vom 25. März 2010 E. 3.2; BGE 100 II 332 E. 2b S. 335; SCHWANDER, S. 26 f.

<sup>46</sup> So ist beispielsweise auch im Fall einer Straffreiheit wegen strafrechtlicher Schuldunfähigkeit selbst bei zivilrechtlicher Urteilsunfähigkeit immer noch eine Billigkeitshaftung nach Art. 53 OR denkbar. Bei Antragsdelikten gilt ausserdem der Strafantrag nur als Prozessvoraussetzung, nicht aber als verjährungsrechtliches Tatbestandselement; ein fehlender Strafantrag steht der Anwendung der strafrechtlichen Verjährungsfrist gemäss Art. 60 Abs. 2 OR deswegen nicht entgegen (vgl. BGE 134 III 591 E. 5.3 S. 596 f.; BGer Urteil 4A\_210/2010, 4A\_214/2010, 4A\_216/2010 vom 1. Oktober 2010 E. 6.3.1; BGer Urteil 4C.355/2006 vom 1. Februar 2006 E. 5.2.1).

<sup>47</sup> BGE 101 II 321 E. 3 S. 322; BGE 100 II 332 E. 2b S. 335; TUHR/PETER, S. 439.

<sup>48</sup> BGE 122 III 5 E. 2c S. 8.

<sup>49</sup> BGer Urteil 4A\_259/2009 vom 5. August 2009 E. 3.5; BGE 122 III 5 E. 2c S. 8; SCHWANDER, S. 27 f.

<sup>50</sup> KELLER, S. 269; REY, Rz. 1701 ff.; TUHR/PETER, S. 439.

<sup>51</sup> BGE 127 III 538 E. 4c S. 541; BGE 107 II 151 E. 4a S. 155; BGE 106 II 213 E. 2 S. 215.

<sup>52</sup> KRAUSKOPF, S. 128; SPIRO, S. 199 ff., insb. 203 f.

<sup>53</sup> KRAUSKOPF, S. 128 f.

<sup>54</sup> In der Lehre ist umstritten, ob die längere strafrechtliche Verjährungsfrist auch gegenüber den Erben gilt (dafür: REY, Rz. 1698; STEINER, S. 94; SCHWANDER, S. 31; dagegen: TUHR/PETER, S. 439; GAUCH PETER: Verjährungsunsicherheit, Ein Beitrag zur Verjährung privatrechtlicher Forderungen, in: Riemer-Kafka Gabriela/Rumo-Jungo Alexandra (Hrsg.): Soziale Sicherheit – Soziale Unsicherheit, Bern 2010, S. 239–252, S. 249). Das Bundesgericht hat sich zu dieser Frage noch nicht geäussert.

geschädigten Person so ein «ewiges» Klagerecht einräumt. Dass ein Geschädigter in diesem Ausmass privilegiert wird, kann nicht der *ratio legis* entsprechen.

Bei all dem Gesagten darf nicht vergessen werden: Für den Rechtsvertreter des oder der Geschädigten hat in Sachen Verjährung in jedem Fall die Devise zu gelten, dass sozusagen vom verjährungsrechtlichen «worst case» auszugehen ist, wonach nicht die längeren strafrechtlichen Fristen greifen, sondern die kürzeren Fristen des Zivilrechts (z. B. Art. 60 Abs. 1 OR oder Art. 83 Abs. 1 SVG). Das Bundesgericht setzt nämlich für das Fristenmanagement durch Rechtsanwälte einen überaus strengen Sorgfaltsmassstab an: «En cas d'incertitude en matière de délai, l'avocat doit agir de sorte à éviter toute discussion ultérieure».<sup>55</sup>

### 3.2 Die Unterbrechung der Verjährung

Die Verjährung des Zivilanspruchs wird nach Art. 135 Ziff. 2 OR u. a. durch Klage unterbrochen. Darunter ist jene prozesseinleitende oder vorbereitende Handlung des Klägers zu verstehen, mit der er zum ersten Mal in bestimmter Form den Schutz des Richters anruft.<sup>56</sup> Auch die Adhäsionsklage vermag die Unterbrechung der Verjährung zu bewirken. In der Lehre besteht allerdings eine Kontroverse über die Anforderungen an die verjährungsunterbrechende Adhäsionsklage. In Anlehnung an die ältere Rechtsprechung<sup>57</sup> (vor der eidg. StPO) wird von einem Teil der Lehre die Meinung vertreten, dass grundsätzlich erst die bezifferte Leistungsklage oder – falls die Bezifferung nicht möglich ist (Art. 42 Abs. 2 OR) – die Klage auf Feststellung der rechtlichen Grundlagen des Zivilanspruchs die Verjährung unterbricht.<sup>58</sup> Nach einer anderen Lehrmeinung soll es für die Verjährungsunterbrechung genügen, dass der Adhäsionskläger seine Ansprüche i. S. v. Art. 119 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 lit. b StPO geltend macht, auch wenn er seine Ansprüche weder begründet noch beziffert.<sup>59</sup>

<sup>55</sup> BGer Urteil 4A\_369/2009 vom 1. Dezember 2010 E. 3.3.

<sup>56</sup> BGE 118 II 479 E. 3 S. 487; BGE 114 II 335 E. 3a S. 336; BGE 101 II 77 E. 2a S. 79.

<sup>57</sup> Vgl. BGer Urteil 8C\_699/2010 vom 8. Februar 2011 E. 5.1; BGer Urteil 5A\_563/2009 vom 29. Januar 2010 E. 5.3; BGer Urteil 5C.184/2006 vom 9. Januar 2007 E. 3; BGE 133 III 675 E. 2.3.2 S. 679; BGE 101 II 77 E. 2a S. 79.

<sup>58</sup> So JEANNERET YVAN, *L'action civile au pénal*, in: Bohnet François (Hrsg.), *Quelques actions en paiement*, Neuenburg 2009, Rz. 45; LIEBER, Art. 122 N 9; SCHMID, *Handbuch*, Rz. 706; zur verjährungsunterbrechenden Feststellungsklage BGer Urteil 4A\_543/2013 vom 13. Februar 2014 E. 4.2 m. w. H.; offenbar a. M DÄHLER, S. 180, mit der etwas enigmatischen Aussage: «Die Adhäsionsklage unterbricht mutmasslich auch weiterhin die Verjährung faktisch nicht, wenn nur eine Feststellungsklage eingebracht wird».

<sup>59</sup> Vgl. statt mancher MACALUSO ALAIN: *L'action civile dans le procès pénal régi par le nouveau CPC*, in: Werro Franz/Pichonnaz Pascal, *Le procès en responsabilité civile*, Bern 2011, S. 175–195, S. 184 f. m. w. H. in Anm. 37.

Vom Prinzip her ist der zweiten Lehrmeinung zu folgen. Denn entscheidend ist, dass der Gesetzgeber die Rechtshängigkeit der Zivilklage bereits mit der Erklärung der Adhäsionsklage nach Art. 119 Abs. 2 lit. 2 StPO eintreten lässt (Art. 122 Abs. 2 StPO) und gleichzeitig dem Adhäsionskläger die Freiheit belässt, die Bezifferung und Begründung seiner Klage bis im Parteivortrag aufzuschieben (Art. 123 Abs. 2 StPO).<sup>60</sup> Ein Auseinanderfallen von Rechtshängigkeit und Verjährungsunterbrechung widerspräche den Vorstellungen des Gesetzgebers (vgl. auch Art. 64 Abs. 2 ZPO) und wäre auch aus praktischen Überlegungen abzulehnen. Allerdings mit der Präzisierung, dass die Verjährungsunterbrechung nur eintreten kann, wenn aufgrund der Erklärung gemäss Art. 119 Abs. 2 lit. b StPO hinreichend bestimmbar ist, welche Ansprüche genau der Zivilkläger geltend macht.<sup>61</sup> Untersuchungshandlungen der Strafverfolgungsbehörden dagegen unterbrechen in jedem Fall lediglich die (Verfolgungs-)Verjährung des Strafanspruchs des Staates, nicht aber jene der Ansprüche aus Zivilrecht.<sup>62</sup>

Die Unterbrechung der Verjährung bewirkt nach Art. 137 Abs. 1 OR den Beginn einer neuen Frist. Deren Dauer macht das Bundesgericht vom Zeitpunkt der verjährungsunterbrechenden Handlung abhängig: Erfolgt diese vor dem Ablauf der strafrechtlichen Verjährungsfrist, soll die Dauer der neuen Frist wiederum derjenigen des Strafrechts entsprechen.<sup>63</sup> Ist im Zeitpunkt der Unterbrechung der Verjährung die strafrechtliche Verjährungsfrist bereits eingetreten, richtet sich die Dauer der neuen Frist nach Art. 60 Abs. 1 OR.<sup>64</sup>

Geht man wie hier davon aus, dass Art. 60 Abs. 2 OR lediglich die absolute Verjährungsfrist verlängert,<sup>65</sup> ergeben sich auch bei der Unterbrechung der Verjährung gegenteilige Schlussfolgerungen: Läuft die relative einjährige Frist von Art. 60 Abs. 1 OR bereits, tritt an ihre Stelle eine neue Frist gleicher Dauer.<sup>66</sup> Die absolute Frist wird ebenfalls unterbrochen und beträgt von nun an zehn Jahre, selbst wenn ursprünglich eine längere strafrechtliche Verjährungsfrist galt.<sup>67</sup> Übersteigt die Restdauer der absoluten Frist zehn

<sup>60</sup> In diesem Sinne wohl auch BGer Urteil 6B\_321/2014 vom 7. Juli 2014 E. 1.3: «Indem der Beschwerdeführer erklärte, zivilrechtliche Ansprüche im Strafverfahren adhäsionsweise geltend machen zu wollen, wurde die Zivilklage rechtshängig und die Verjährung unterbrochen (Art. 122 Abs. 3 i. V. m. Art. 119 Abs. 2 lit. b StPO und Art. 135 Ziff. 2 OR; siehe auch Art. 60 Abs. 2 OR; vgl. ferner BGE 124 IV 49 mit Hinweisen)».

<sup>61</sup> Für die Verjährungsunterbrechung nicht ausreichend ist deswegen die blosser Erklärung der geschädigten Person, dass sie sich am Strafverfahren als Zivilklägerin beteiligen wolle (Art. 118 und 119 Abs. 1 StPO).

<sup>62</sup> BGE 124 IV 49 E. 4c S. 51.

<sup>63</sup> BGer Urteil 6B\_134/2009 vom 1. September 2009 E. 4; BGE 127 III 538 E. 4b S. 541; BGE 111 II 429 E. 2d S. 441; BGE 97 II 136 E. 3a S. 141.

<sup>64</sup> BGE 135 V 74 E. 4.2.1 S. 78; BGE 131 III 430 E. 1.4 S. 435.

<sup>65</sup> Siehe oben Ziff. 3.1.

<sup>66</sup> KRAUSKOPF, S. 129.

<sup>67</sup> KRAUSKOPF, S. 129 f.; OFTINGER/STARK, § 16 Rz. 384 Anm. 555; SPIRO, S. 199.

Jahre, führte diese Lösung zu einer Benachteiligung des Anspruchsberechtigten. Deshalb läuft in diesem Fall die absolute Frist ohne Unterbrechung weiter.

### 3.3 Stillstand der Verjährung

Gemäss Art. 138 Abs. 1 OR beginnt die Verjährung, die durch Klage unterbrochen wurde, erst von Neuem zu laufen, wenn der Rechtsstreit vor der befassen Instanz abgeschlossen ist. Das gilt auch für die mit Adhäsionsklage geltend gemachten Zivilansprüche. Solange der Adhäsionsprozess läuft, steht die Verjährung still. Wird die Adhäsionsklage vom Strafrichter auf den Zivilweg verwiesen, endet das Adhäsionsverfahren und der Kläger muss, möchte er die Rechtshängigkeit – und damit den Stillstand der Verjährung – lückenlos aufrechterhalten, innert eines Monats beim zuständigen Zivilgericht klagen.<sup>68</sup>

## 4. Rechte und Position des Adhäsionsklägers

### 4.1 Prozessmaximen

Obwohl im Adhäsionsverfahren Ansprüche aus Zivilrecht beurteilt werden, gelten grundsätzlich die Regeln der StPO.<sup>69</sup> Der Rückgriff auf Regeln des Zivilprozessrechts rechtfertigt sich allerdings dort, wo das Strafprozessrecht keine oder nur lückenhafte Bestimmungen vorsieht.<sup>70</sup>

Wie grundsätzlich im Zivilprozess (Art. 58 Abs. 1 ZPO), gilt auch bei Adhäsionsklagen die *Dispositionsmaxime*.<sup>71</sup> Der Strafrichter ist an die Anträge der klagenden Partei gebunden und kann ihr nicht mehr und nichts anderes zuerkennen, als sie verlangt. Für die Anwendung der *Offizialmaxime* besteht diesbezüglich kein Raum.

Demgegenüber ist in der Lehre umstritten, ob die Verhandlungs- oder Untersuchungsmaxime Anwendung findet.<sup>72</sup> Das Bundesgericht und die herrschende Lehre sprechen sich im Grundsatz für die Verhandlungsmaxime

<sup>68</sup> Das ergibt sich aus einer analogen Anwendung von Art. 63 Abs. 1 oder 2 i. V. m. Art. 64 Abs. 1 ZPO.

<sup>69</sup> BRÖNNIMANN, S. 141; DOMENIG, S. 42; JEANNERET/KUHN, Rz. 16077; SCHMID, Handbuch, Rz. 703.

<sup>70</sup> BRÖNNIMANN, S. 141; BSK StPO-DOLGE, Art. 122 N 9; DOMENIG, S. 42 f.; RAPOLD, S. 28.

<sup>71</sup> Vgl. BGer Urteil 6B\_193/2014 vom 21. Juli 2014 E. 2.2; BAUMANN, S. 55; BOMMER, S. 47; BSK StPO-DOLGE, Art. 122 N 22; DROESE, S. 57; KIESER, S. 355; RAPOLD, S. 53 f.; TAMM, S. 407.

<sup>72</sup> Verhandlungs- und Untersuchungsmaxime sind in Art. 55 Abs. 1 und 2 ZPO definiert.

aus.<sup>73</sup> Demnach hat der Zivilkläger auch im Adhäsionsverfahren dem Gericht die Tatsachen darzulegen, auf die sie ihre Begehren stützen und die Beweismittel anzugeben (Art. 55 Abs. 1 ZPO). Andere Autoren wollen demgegenüber auch im Adhäsionsprozess die Untersuchungsmaxime angewendet wissen.<sup>74</sup> DOLGE vertritt eine differenzierte Position: So soll zwar grundsätzlich die Verhandlungsmaxime anwendbar sein,<sup>75</sup> allerdings kombiniert mit Elementen der beschränkten Untersuchungsmaxime,<sup>76</sup> da dem Gericht mit Blick auf den Geschädigten und Opferschutz eine Mitverantwortung zukommt.<sup>77</sup>

Richtig ist nach Ansicht auch im Adhäsionsverfahren die *Verhandlungsmaxime*. Da die Strafbehörden ihrerseits den Sachverhalt feststellen und Beweise erheben, wird die Geltung der Verhandlungsmaxime faktisch aber stark relativiert, wie sogleich erläutert wird. Nicht vergessen werden darf, dass auch im Adhäsionsprozess die Beweislast grundsätzlich nach Art. 8 ZGB verteilt ist und der Adhäsionskläger den Sachverhalt, aus welchem er seine Ansprüche ableitet, im Bestreitungsfall zu beweisen hat.<sup>78</sup>

### 4.2 Beweise

Einen zentralen Vorteil gegenüber dem Zivilprozess kommt dem Adhäsionskläger beim Beweisrecht zu: Obwohl er auch im Adhäsionsprozess aufgrund der Verhandlungsmaxime verpflichtet ist, dem Gericht die Beweise für seine Ansprüche vorzulegen,<sup>79</sup> kann er dazu die Ermittlungsergebnisse der Strafbehörden nutzen. So sind denn oft die zum Strafpunkt erhobenen Beweise auch für den Zivilanspruch von Bedeutung, was den Adhäsionskläger davon entlastet, eigene Nachforschungen anzustellen.<sup>80</sup> Selbst Beweise, welche

<sup>73</sup> BGer Urteil 6B\_193/2014 vom 21. Juli 2014 E. 2.2: «Quoique régi par les art. 122 ss CPP, le procès civil dans le procès pénal demeure soumis à la maxime des débats et à la maxime de disposition»; vgl. auch BGer Urteil 6B\_819/2013 vom 27. März 2014 E. 5.1; BGer Urteil 1P.305/2002 vom 23. Januar 2003 E. 4.3; BAUMANN, S. 55 f.; BOMMER, S. 47 ff.; DROESE, S. 57; HAUSER ROBERT/SCHWERTER ERHARD/HARTMANN KARL: Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Aufl., Basel 2005, § 38 Rz. 12; JEANNERET/KUHN, Rz. 16077; RIKLIN, Art. 6 N 4; SCHMID, Handbuch, Rz. 709; zu den in die StPO übernommenen Bestimmungen des OHG: BRÖNNIMANN, S. 142.

<sup>74</sup> LIEBER, Art. 122 N 3; GRAF KATHARINA: Geschädigte Person, Opfer und Privatklägerschaft (Art. 115–126), in: Albertini Gianfranco/Fehr Bruno/Voser Beat (Hrsg.): Polizeiliche Ermittlung, Zürich/Basel/Genf 2008, S. 180–204, S. 197.

<sup>75</sup> BSK StPO-DOLGE, Art. 122 N 23.

<sup>76</sup> So soll z. B. das Gericht v. a. bei nicht anwaltlich vertretenen Zivilklägern oder bei Opfern mit Hilfe der richterlichen Fragepflicht auf die Ergänzung des Prozessstoffes hinwirken.

<sup>77</sup> BSK StPO-DOLGE, Art. 122 N 24.

<sup>78</sup> BGer Urteil 6B\_193/2014 vom 21. Juli 2014 E. 2.2: «Ainsi, l'art. 8 CC est applicable au lésé qui fait valoir des conclusions civiles déduites de l'infraction par adhésion à la procédure pénale».

<sup>79</sup> Siehe oben Ziff. 4.1.

<sup>80</sup> DROESE, S. 57; TAMM, S. 407.

aufgrund von Zwangsmassnahmen erhoben wurden, kann er zu seinem Vorteil nutzen. Allerdings dürfen die Strafbehörden Zwangsmassnahmen nicht *ausschliesslich* dazu einsetzen, um Beweise für den Zivilanspruch zu erheben.<sup>81</sup>

Daneben hat der Zivilkläger die Möglichkeit, eigene Beweisanträge zu stellen (Art. 107 Abs. 1 lit. e StPO), wenn die bereits von den Untersuchungsbehörden erhobenen Beweise aus dem Strafverfahren nicht ausreichen, um die Zivilansprüche zu belegen. Im Untersuchungsverfahren hat die Staatsanwaltschaft diese beantragten Beweise zu erheben, sofern dadurch das Verfahren nicht wesentlich erweitert oder verzögert wird (Art. 313 Abs. 1 StPO). Wie im Zivilprozess nach Art. 102 ZPO, kann der Adhäsionskläger auch hier verpflichtet werden, einen Kostenvorschuss für die Beweiserhebung zu leisten (Art. 313 Abs. 2 StPO).

Kommt es zur Anklage, bestimmt die Verfahrensleitung, welche Beweise im Hauptverfahren erhoben werden (Art. 331 Abs. 1 StPO). Dabei setzt sie den Parteien zugleich eine Frist, um eigene Beweisanträge einzubringen (Art. 331 Abs. 2 StPO). Mit Bezug auf die Frage der Verwertbarkeit rechtswidrig beschaffter Beweise gilt richtigerweise Art. 152 Abs. 2 ZPO, soweit der Beweis ausschliesslich dem Nachweis des Zivilanspruchs des Klägers dient.<sup>82</sup> Ansonsten greift Art. 141 StPO.

Vermag der Adhäsionskläger seine Ansprüche nicht genügend zu beweisen, wird die Klage *abgewiesen* (Art. 8 ZGB).<sup>83</sup> Aufgrund der *res-iudicata*-Wirkung des Urteils des Strafgerichts nach Art. 437 StPO, bleibt es ihm verwehrt, seine Klage anschliessend durch ein Zivilgericht beurteilen zu lassen (Art. 59 Abs. 2 lit. e ZPO). Trotzdem ist die Gefahr einer Abweisung der Klage im Adhäsionsverfahren geringer als in einem regulären Zivilprozess: Selbst bis zum Abschluss der Hauptverhandlung kann die Klage zurückgezogen werden (Art. 122 Abs. 4 StPO), ohne sich damit den Weg über eine separate Zivilklage zu verbauen. Die Fortführungslast wie sie Art. 65 ZPO für den Zivilprozess generell statuiert, kennt das Strafprozessrecht nicht. Eine negative Konsequenz des Rückzugs der Klage können aber die

<sup>81</sup> BSK StPO-DOLGE, Art. 123 N 12; RAPOLD, S. 66 f.; wohl auch DROESE, S. 39.

<sup>82</sup> Anwendungsbeispiel in BGE 140 III 6 ff.: Ein zwischen Anwälten mit einem ausdrücklichen Vertraulichkeitsvorbehalt ausgetauschtes Schreiben (Vergleichsvorschlag und Verjährungsverzicht) darf, selbst eingeschwärzt, im Gerichtsverfahren nicht eingereicht werden, ausser die Vertraulichkeit bezieht sich offensichtlich nur auf einen Teil des Textes.

<sup>83</sup> Vgl. BGer Urteil 6B\_193/2014 vom 21. Juli 2014 E. 2.2; BGer Urteil 6B\_353/2012 vom 26. September 2012 E. 2.2.2. Davon zu unterscheiden ist die ungenügende Begründung oder Bezifferung der Klage. In diesen Fällen wird die Klage lediglich auf den Zivilweg verwiesen (Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO).

für den Adhäsionskläger nachteiligen Kosten- und Entschädigungsfolgen sein.<sup>84</sup>

## 5. Bedeutung eines Entscheids im Adhäsionsverfahren für die Zivilhaftung

Strafrichter und Zivilrichter entscheiden anders. Das liegt nicht nur an den unterschiedlichen Begriffen – z. B. dem Verschuldensbegriff – und den verschiedenen Tatbestandselementen, mit denen das Zivilrecht einerseits und das Strafrecht andererseits operieren, sondern auch daran, dass die gewöhnlichen «Ziele», die Strafrichter und Zivilrichter bei ihrer Tätigkeit vor Augen haben, völlig andere sind. Das ist bereits bei der Frage «Verurteilen oder nicht?» deutlich spürbar. Der Strafrichter hat den Täter im Fokus, der Zivilrichter dagegen sieht vorderhand nur den Geschädigten.<sup>85</sup> Auch im Fall einer Verurteilung ist der Blick der Richter ein unterschiedlicher: Die innere Brille des Strafrichters ist bei der Strafbemessung vor allem für die Täterpersönlichkeit, die moralische Verwerflichkeit seines Handelns und die Bedeutung der Strafe für seine Existenz geschärft; der Zivilrichter im Gegenzug ist zunächst beinahe mechanisch auf die vollständige Beseitigung des Vermögensnachteils, den der Geschädigte erlitten hat, geeicht, bevor er – in Ausnahmefällen – den Schadenersatz reduziert. Diese Differenzen sind aber keineswegs auf Fehlentwicklungen der Praxis zurückzuführen, sondern sind bereits in den einschlägigen Gesetzen so angelegt und gewollt. Das kommt insbesondere in Art. 53 OR zum Ausdruck, der die Unabhängigkeit der zivilrechtlichen Haftung von der strafrechtlichen Beurteilung anordnet.<sup>86</sup> Diese Unabhängigkeit ist eine sehr weitreichende; sie gilt nicht nur hinsichtlich der tatbeständlichen Beurteilung eines Falles, sondern auch mit Bezug auf Sachverhaltsfeststellungen.<sup>87</sup>

Im Adhäsionsprozess wird die in Art. 53 OR normierte Unabhängigkeit der zivilrechtlichen Haftung von der strafrechtlichen Beurteilung durchbrochen. Der Strafrichter, der adhäsionsweise über die Zivilansprüche des Geschädigten entscheidet, ist dabei an seine eigenen Feststellungen im Strafverfahren rechtlich gebunden. Entscheidet der Strafrichter zusammen mit

<sup>84</sup> Art. 427 Abs. 1 lit. c StPO (betreffend die Verfahrenskosten); vgl. auch DROESE, S. 63; EY-MANN, 315.

<sup>85</sup> Dass das so ist, wird auch in der breiten Bevölkerung wahrgenommen, weswegen den Strafrichtern gerne eine zu milde «Kuscheljustiz» vorgeworfen wird, während die strengen Massstäbe des Haftpflichtrechts den juristischen Laien – etwa den Fahrzeughalter oder den Tierhalter – oft überraschen.

<sup>86</sup> Einzelheiten dazu bei SCHENKER FRANZ/HAUSER PETRA, Auswirkungen einer strafrechtlichen Verurteilung auf die zivilrechtliche Haftung, in: Bühler Theodor/Killias Martin (Hrsg.), Unternehmensstrafrecht und Produktsicherheit, Zürich/Basel/Genf 2013, 95–122.

<sup>87</sup> BGE 127 IV 215 E. 2d S. 218.

dem Strafurteil (Verurteilung oder Freispruch) materiell über die anhängig gemachten Zivilansprüche – wozu er gemäss Art. 126 Abs. 1 StPO grundsätzlich verpflichtet ist<sup>88</sup> –, liegt ein Zivilurteil vor, gegen welches das ordentliche Rechtsmittel der Berufung zur Verfügung steht. Verweist der Strafrichter dagegen von vornherein die Zivilklage auf den Zivilweg (Art. 126 Abs. 2 StPO), ist in der Lehre umstritten, ob ein solcher Entscheid selbständig mittels Berufung (Art. 398 ff. StPO) anfechtbar ist.<sup>89</sup>

Wird die Adhäsionsklage «dem Grundsatz nach» entschieden und «im Übrigen auf den Zivilweg» verwiesen (Art. 126 Abs. 3 StPO), so bindet dieser «Grundsatzentscheid» auch den Zivilrichter im späteren Zivilprozess. Dieser soll allerdings gemäss Bundesgericht unter gewissen Voraussetzungen von den tatsächlichen Feststellungen und der rechtlichen Würdigung des Strafrichters abweichen dürfen, wenn<sup>90</sup>

- der Zivilrichter aufgrund eigener Beweiserhebungen Tatsachen feststellt, die dem Strafrichter unbekannt waren oder die er nicht beachtet hat;
- dem Zivilrichter neue Tatsachen vorliegen, deren Würdigung zu einem abweichenden Entscheid führt;
- die Beweiswürdigung des Strafrichters feststehenden Tatsachen klar widerspricht;
- der Strafrichter bei der Anwendung des geltenden Rechts auf den Sachverhalt nicht alle Rechtsfragen abgeklärt hat oder
- der Strafrichter bei der Beurteilung der Kausalität einen anderen Massstab angesetzt hat als der Zivilrichter für die haftpflichtrechtliche Beurteilung zur Anwendung zu bringen hat.<sup>91</sup>

Die soeben skizzierte Rechtsprechung des Bundesgerichts führt praktisch dazu, dass der im Adhäsionsprozess «dem Grundsatz nach» unterliegende Beklagte im nachmaligen Zivilverfahren im Rahmen seiner Klageantwort

<sup>88</sup> Vgl. BGer Urteil 6B\_604/2012 vom 16. Januar 2014 E. 6.2.2: «Die materielle Beurteilung der Adhäsionsklage ist, unter Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen von [Art. 126] Abs. 2 bis Abs. 4 [StPO], zwingend und muss vollständig sein». In BGer Urteil 6B\_640/2013 vom 4. November 2013 E. 2.5 erklärte das Bundesgericht, die Vorinstanz habe kein Bundesrecht verletzt, als sie die Schadenersatzansprüche der Geschädigten bloss dem Grundsatz nach gutthies und die Genugtuungsforderung der Beschwerdeführerin im CHF 5'000 übersteigenden Betrag auf den Zivilweg verwies (vgl. Art. 126 Abs. 3 StPO).

<sup>89</sup> Vgl. BGer Urteil 6B\_1117/2013 vom 6. Mai 2014 E. 4 m. w. H. (Frage offen gelassen).

<sup>90</sup> Vgl. insbesondere BGer Urteil 4A\_76/2014 vom 19. Juni 2014 E. 1.6.2 und 3.2.1; des Weiteren auch BGE 124 II 8 E. 3d S. 13 ff.; BGer Urteil 4C.327/2004 vom 22. Dezember 2004 E. 3.1 und 3.3.

<sup>91</sup> Mit Bezug auf den Kausalzusammenhang ist daran zu erinnern, dass nach ständiger Rechtsprechung im Haftpflichtrecht das Beweismass bezüglich des natürlichen Kausalzusammenhangs wegen der oft bestehenden Beweisschwierigkeiten auf die überwiegende Wahrscheinlichkeit herabgesetzt wird (vgl. BGE 128 III 271 E. 2b S. 276 m. w. H.).

wohl alle Grundlagen des Grundsatzentscheides des Strafrichters, die ihm nicht genehm sind, erneut zur Sprache bringen wird. Viel zu verlieren hat er dabei ja nicht.

Schliesslich hat das Nichteintreten auf die Zivilklage im Adhäsionsprozess die Folge, dass diese auf dem Zivilweg geltend gemacht werden muss (vgl. Art. 329 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Art. 320 Abs. 3 StPO). Dies entspricht im Ergebnis einer Verweisung auf den Zivilweg.<sup>92</sup>

## 6. Kostentragung

Für den Adhäsionskläger stellt sich die Frage nach dem Kostenrisiko des Adhäsionsprozesses im Allgemeinen und im Vergleich zu einem «gewöhnlichen» Zivilprozess im Besonderen. Bei der Kostenfrage ist zwischen der Vorschusspflicht (Ziff. 6.1), den Verfahrenskosten (Ziff. 6.2) und den übrigen Aufwendungen (Ziff. 6.3) zu unterscheiden.

### 6.1 Pflicht zur Leistung eines Kostenvorschusses

Ein grosser Vorteil der Adhäsionsklage gegenüber der «gewöhnlichen» Zivilklage ist, dass der Geschädigte den Adhäsionsprozess grundsätzlich führen kann, ohne einen Vorschuss bis zur Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten leisten zu müssen.<sup>93</sup> Eine Pflicht zur Leistung eines Kostenvorschusses besteht nur in gewissen gesetzlich geregelten Fällen, wie Art. 125 StPO (Sicherheit für die mutmasslichen, durch die Anträge zum Zivilpunkt verursachten Aufwendungen der beschuldigten Person), Art. 184 Abs. 7 StPO (Kostenvorschuss für ein beantragtes Gutachten) und Art. 313 Abs. 2 StPO (Kostenvorschuss für die Erhebung von Beweisen, die in erster Linie der Durchsetzung der Zivilklage dienen).

### 6.2 Verfahrenskosten

Mit Blick auf die Verfahrenskosten beschränkt sich das Kostenrisiko des Adhäsionsklägers von vornherein auf Verfahrenskosten, die durch seine Anträge *zum Zivilpunkt*<sup>94</sup> verursacht wurden. Gemäss Art. 427 Abs. 1 lit. a StPO können ihm ausschliesslich diese Kosten auferlegt werden, wenn er mit seiner Adhäsionsklage unterliegt. Zur Verdeutlichung: Entstehen Kosten im Rahmen von Ermittlungshandlungen über den Strafpunkt, können diese

<sup>92</sup> BGer Urteil 6B\_277/2012 vom 14. August 2012 E. 2.5.

<sup>93</sup> Zur Regelung im Zivilprozess vgl. Art. 98 ff. ZPO.

<sup>94</sup> Dies im Unterschied zum Zivilprozess, wo der unterliegenden Partei sämtliche Prozesskosten auferlegt werden (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO).

nicht dem Zivilkläger überbürdet werden. Er hat lediglich die Kosten für Beweiserhebungen zu tragen, die *ausschliesslich* zum Zweck der Abklärung des *Zivilanspruchs* vorgenommen wurden.<sup>95</sup> Derartige Fälle sind in der Praxis selten.<sup>96</sup> Meist sind Beweiserhebungen, die dazu dienen sollen, den Zivilanspruch zu belegen, auch für die Beurteilung des Strafpunktes von Bedeutung, weshalb das Risiko, im Adhäsionsprozess Verfahrenskosten tragen zu müssen, insgesamt überschaubar ist. Der bereits oben<sup>97</sup> beim Beweisrecht genannte Vorteil des Adhäsionsverfahrens – das Nutzbarmachen der Beweiserhebung durch die Strafbehörden für den Zivilanspruch – zeitigt auch hier seine klägerfreundliche Wirkung.

Gemäss Art. 427 Abs. 1 lit. b und c StPO kann der Adhäsionskläger auch im Falle eines Klagerückzugs (Art. 120 StPO) oder des Verweises der Adhäsionsklage auf den Zivilweg (Art. 126 Abs. 2 StPO) kostenpflichtig gemacht werden. Heisst das Gericht die Zivilklage dem Grundsatz nach gut, verweist sie im Übrigen aber auf den Zivilweg, stellt dies mindestens ein teilweises Obsiegen dar, was bei der Kostentragung zu berücksichtigen ist.<sup>98</sup>

Eine Sondernorm für Antragsdelikte enthält Art. 427 Abs. 2 StPO. Sofern der Antragsteller mutwillig oder grobfahrlässig die Einleitung des Verfahrens bewirkt hat oder dessen Durchführung erschwert hat, können ihm die Verfahrenskosten auferlegt werden. Neben dem Erfordernis der Mutwilligkeit oder der Grobfahrlässigkeit setzt diese Bestimmung freilich voraus, dass das Verfahren entweder eingestellt wurde oder mit einem Freispruch endete und die beschuldigte Person die Verfahrenskosten nicht selbst tragen muss.

### 6.3 Entschädigung

Wie im Zivilprozess, hat auch im Adhäsionsverfahren der Kläger einen Anspruch auf Entschädigung für seine Aufwendungen, sofern er obsiegt (Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO).<sup>99</sup> Dies ist jedenfalls so, wenn das Gericht den Zivilanspruch gutheisst.<sup>100</sup> Verweist das Strafgericht die Klage auf den Zivilweg, herrscht in der Lehre Uneinigkeit, ob dem Zivilkläger eine Entschädigung zugesprochen werden darf.

<sup>95</sup> OBERHOLZER, Rz. 1710; SCHMID, Handbuch, Rz. 1793.

<sup>96</sup> SCHMID, Handbuch, Rz. 1793 Anm. 95.

<sup>97</sup> Ziff. 4.2.

<sup>98</sup> DROESE, S. 70; TAMM, S. 406 Anm. 6.

<sup>99</sup> Vgl. dazu die analoge Norm in Art. 106 Abs. 1 ZPO. Es gilt sowohl nach der StPO als auch nach der ZPO das Obsiegensprinzip.

<sup>100</sup> BGer Urteil 6B\_159/2012 vom 22. Juni 2012 E. 2.2; EYMANN, S. 314; JEANNERET/KUHN, Rz. 5074; OBERHOLZER, Rz. 1758; BSK StPO-WEHRENBURG/BERNHARD, Art. 433 N 6.

SCHMID spricht sich dafür aus, dass auch in diesen Fällen eine Entschädigung nicht ausgeschlossen sein soll, wenn sich der Adhäsionskläger die Verweisung auf den Zivilweg nicht zuzuschreiben hat.<sup>101</sup> WEHRENBURG/BERNHARD äussern sich gegen diese Auffassung: Dass sich der Gesetzgeber nicht zur Frage der Entschädigung bei der Verweisung äussert, sehen sie als qualifiziertes Schweigen. Da der Zivilrichter dem Kläger eine Entschädigung nach der ZPO zuspricht, sofern er obsiegt, rechtfertigt es sich nicht, ihm eine Entschädigung für seine Aufwendungen bereits im Strafverfahren zuzusprechen.<sup>102</sup> Letzterer Auffassung ist der Vorzug zu geben. Entscheidet der Strafrichter nicht über den Zivilanspruch, obsiegt keine der Parteien.<sup>103</sup> Es besteht keine Gewissheit über den Ausgang des Zivilverfahrens, weshalb ein Entscheid über die Entschädigung dem Zivilgericht vorbehalten bleiben muss.<sup>104</sup> Die Ansprüche des Zivilklägers für Aufwendungen im Adhäsionsprozess werden dadurch nicht geschmälert, da er diese im Rahmen der Parteientschädigung nach Art. 95 Abs. 3 ZPO im Zivilprozess geltend machen kann.

Als Obsiegen hat dagegen zu gelten, wenn das Gericht die Zivilklage nur dem Grundsatz nach entscheidet und sie im Übrigen nach Art. 126 Abs. 3 StPO auf den Zivilweg verweist.<sup>105</sup> EYMANN führt dazu aus: «Wird die Zivilklage dem Grundsatz nach gutgeheissen und gemäss Art. 126 Abs. 3 StPO auf den Zivilweg verwiesen, liegt ebenfalls ein Obsiegen [des Adhäsionsklägers] vor. Es besteht ein Anspruch auf volle Parteientschädigung».<sup>106</sup> Demgegenüber steht dem Adhäsionskläger mangels Obsiegens in den Fällen von Art. 126 Abs. 2 lit. b–d StPO kein Anspruch auf Entschädigung zu.

Ferner kann dem Adhäsionskläger auch dann eine Entschädigung zugesprochen werden, wenn er in der Sache zwar nicht obsiegt, die beschuldigte Person aber die Verfahrenskosten ganz oder teilweise übernehmen muss, weil sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Strafverfahrens bewirkt hat oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO). In diesem Fall hat der Adhäsionskläger gegenüber der beschuldigten Person

<sup>101</sup> SCHMID, Praxiskommentar, Art. 433 N 7.

<sup>102</sup> BSK StPO-WEHRENBURG/BERNHARD, Art. 433 N 7.

<sup>103</sup> Richtig BGer Urteil 6B\_753/2013 vom 17. Februar 2014 E. 4.2.

<sup>104</sup> In diesem Sinne wohl auch BGE 139 IV 102 E. 4.4 S. 109: Verweist der Strafrichter die Adhäsionsklage auf den Zivilweg, ohne darüber auch nur dem Grundsatz nach entschieden zu haben, «kann die Privatklägerschaft in ihrer Funktion als Zivilklägerin indessen nicht als obsiegende und jedenfalls bei Erlass eines Strafbefehls auch nicht als unterliegende Partei im Sinne von Art. 432 Abs. 1 StPO gelten».

<sup>105</sup> Vgl. BGer Urteil 6B\_1046/2013 vom 14. Mai 2014 E. 2.4.

<sup>106</sup> EYMANN, S. 315; vgl. auch RIKLIN, Art. 433 N 7.

einen Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen (Art. 433 Abs. 1 lit. b i. V. m. Art. 426 Abs. 2 StPO).<sup>107</sup>

Unterliegt schliesslich der Adhäsionskläger im Adhäsionsprozess, so hat die obsiegende beschuldigte Person ihm gegenüber einen Anspruch auf angemessene Entschädigung für die durch die Anträge zum Zivilpunkt verursachten Aufwendungen (Art. 432 Abs. 1 StPO).

Die Entschädigung wird dem Adhäsionskläger nicht von Amtes wegen zugesprochen, sondern muss beantragt sowie beziffert und belegt werden (Art. 433 Abs. 2 StPO).<sup>108</sup> Werden die Ansprüche nicht angemeldet, so wirken sie und können nicht auf anderem Weg geltend gemacht werden.<sup>109</sup> Der Anspruch umfasst nur notwendige Auslagen wie z. B. Anwaltskosten<sup>110</sup> oder Erwerbs- und Lohneinbussen<sup>111</sup>. Nicht unproblematisch ist der Begriff der Notwendigkeit. Sowohl das Bundesgericht als auch verschiedene Autoren ziehen die Grenze zwischen den zu ersetzenden notwendigen und den nicht zu ersetzenden unnötigen Aufwendungen bei den Bagatellfällen.<sup>112</sup> Verwehrt das Gericht dem Kläger, seine Anwaltskosten auf den Schädiger zu überwälzen, schützt es den unterliegenden Beklagten in einem unzulässigen Mass. Da nicht der Staat, sondern ein Privater die Kosten zu übernehmen hat, besteht kein öffentliches Interesse an möglichst geringen Parteikosten.<sup>113</sup> Ausserdem könnte eine derartige Kostenverteilung dazu führen, dass der Zivilkläger aufgrund des Kostenrisikos von der Einleitung eines Verfahrens absieht.<sup>114</sup>

## 7. Fazit

Der Adhäsionsprozess ist ein Zivilprozess im Strafverfahren, der grundsätzlich den Prozessformen und Beweisregeln des Zivilprozesses unterworfen ist. Wer Ansprüche im Strafverfahren geltend machen will, hat seine genau bezifferte Forderung selbst einzureichen, zu begründen und zu substantiieren. Die besonderen Regeln des Adhäsionsprozesses (Art. 122 ff. StPO) und der Kosten- und Entschädigungsfolgen (vgl. v. a. Art. 427 und 432 f. StPO) verschaffen dem Adhäsionskläger nicht zu vernachlässigende Vorteile; sie

dürfen ihn aber nicht zu unüberlegten Schritten verleiten, die er aufgrund einer Strategie oder aus taktischen Gründen vornimmt und die zu seinem Nachteil ausfallen.

Im Zuge der Einführung der eidgenössischen Strafprozessordnung sollte der Adhäsionsprozess für den aus einer strafbaren Handlung Geschädigten besonders attraktiv gemacht werden. Weil es aber für den Strafrichter nicht allzu schwer ist, die Adhäsionsklage auf den Zivilweg zu verweisen (Art. 126 Abs. 2 StPO) und selbst sein Entscheid «dem Grundsatz nach» (Art. 126 Abs. 3 StPO) vom Zivilrichter im nachmaligen Zivilprozess bei entsprechenden Vorbringen des Beklagten sehr weitgehend überprüft werden kann (vgl. oben Ziff. 5), wird der Adhäsionsprozess wohl auch in Zukunft in der Praxis nicht die ihm vom Gesetzgeber zugeordnete Rolle spielen können.

<sup>107</sup> Das Bundesgericht verlangt allerdings, dass die beschuldigte Person in *zivilrechtlich vorwerfbarer Weise* das Verfahren verursacht hat (BGer Urteil 6B\_662/2013 vom 19. Juni 2014 E. 1.3; BGE 119 Ia 332 E. 1b S. 334; BGE 116 Ia 162 E. 2d S. 171).

<sup>108</sup> Dem Gericht kommt ein weiter Ermessensspielraum bei der Festlegung der Parteientschädigung zu (BGer Urteil 6B\_159/2012 vom 22. Juni 2012 E. 2.2: «Large pouvoir d'appréciation»).

<sup>109</sup> SCHMID, Praxiskommentar, Art. 434 N 10.

<sup>110</sup> EYMANN, S. 316 f.

<sup>111</sup> EYMANN, S. 317.

<sup>112</sup> EYMANN, S. 316 f.

<sup>113</sup> RÜEGG, S. 83.

<sup>114</sup> RÜEGG, S. 83.